



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0038/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 29.11.2021
Bearbeiter: Sibylle Wessely	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung	24.01.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	10.03.2022	öffentlich

Satzung der Gemeinde Schladen-Werla über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung

Im Rahmen der Vorgespräche zur konstituierenden Ratssitzung, wurde von beiden Fraktionen der Wunsch der Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Rat der Gemeinde Schladen-Werla geäußert.

Die letzte große Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung in Bezug auf die Ratsfunktionen erfolgte 2013 im Rahmen der Gründung der Einheitsgemeinde Schladen-Werla. In dem Zuge wurden die neuen Funktionen in den Ortsräten ergänzt.

Es ist aber auch festzustellen, dass einige Entschädigungen wie zum Beispiel das Sitzungsgeld seit 2007 nicht mehr angepasst worden sind.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat im Juli 2021 die Empfehlungen der Entschädigungskommission zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen übersandt.

Unter Punkt III. Grundlagen und Empfehlungen wird in dem Dokument folgendes angeführt:

„Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und- anders als bei parlamentarischen Abgeordneten- auch keine Diäten gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigungen der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise Tätige zu verhindern.“

Durch die seit vielen Jahren nicht erfolgte Anpassung ist es erforderlich, nun die Beträge für

die Ratsmitglieder der Gemeinde und die Ortsräte anzuheben, um die Inflationsrate auszugleichen. Eine Berechnung der Preissteigerungsrate von 2013 bis 2021 hat allein für diesen Zeitraum 8,96 % ergeben. Da die Anpassung der Beträge bis zum Ablauf der Ratsperiode 2026, also insgesamt weitere fünf Jahre gelten soll, ist eine Erhöhung um 10 Prozent notwendig.

Die Verwaltung schlägt deshalb die in der Anlage 1 beigefügten Beträge vor. Die vorgeschlagenen Werte wurden am 05.01.2022 im Rahmen einer Besprechung mit den Ortsbürgermeistern und Fraktions- und Gruppenvorsitzenden abgestimmt.

Die Beträge für die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder wurden 2013 von € 28 auf € 35 (Papierversand) bzw. € 50 (elektronischer Versand) erhöht. Mit € 50 liegt der Betrag im Vergleich der Kommunen im oberen Bereich, zumal die Gemeinde den Ratsmitgliedern kostenlosen iPads zur Verfügung gestellt hat bzw. noch stellt. Deshalb sollte dieser Betrag nicht weiter angehoben werden. Hier wird vorgeschlagen, dass der Papierversand gestrichen wird.

Das Sitzungsgeld (§2) und alle weiteren zusätzlichen Entschädigungen (§3) sind aber im unteren Bereich angesiedelt. Hier wird vorgeschlagen, die Entschädigungen um ca. 10 % anzuheben, um die Inflationsrate der letzten Jahre teilweise auszugleichen.

Ebenso wird vorgeschlagen, dass auch die in § 6 aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen höhere monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten. Auch hier sollte die Inflationsrate ausgeglichen werden.

Die zum Teil unberechtigten Unterschiede zwischen den Beträgen für die Ortsräte wurden angepasst. So soll für die Protokollführung im Ortsrat einheitlich der Betrag von € 45 je Protokoll als Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Auch die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in allen Ortsräten erhalten nun € 55.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde keine 3. Änderungssatzung, sondern eine komplett neue Satzung erstellt. Diese ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Schladen-Werla über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung wird in der vorgelegten Fassung rückwirkend zum 01.11.2021 beschlossen.

(Andreas Memmert)